

In Gemeinden **ohne** Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Gemeindewahlbehörde: 8600 Bruck an der Mur, Koloman-Wallisich-Platz 1

Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

Anlässlich der Gemeinderatswahlen am 23. März 2025 wird gemäß § 50 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009, idgF., verlautbart:

Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
siehe Beiblatt		10 Meter im Umkreis der Wahllokale

Wahlzeit von07.00..... bis13:00..... Uhr **)

Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner der als Verbotszone bestimmte Umkreis) Folgendes verboten:

- a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die wählenden Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl.,
- b) jede Ansammlung von Personen, sowie
- c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Justizwache nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.

Die Gemeindewahlleiterin : *ht*



Kundmachung angeschlagen am: 30.01.2025
abgenommen am: 24.03.2025

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.

WAHLLOKALE IN BRUCK AN DER MUR

1	Rathaus - Ratsaal EG (WK-Lokal)	Kol.-Wallisch-Platz 1
2	Volksschule Dr.-Th.-Körner-Straße	Dr.-Th.-Körner-Str. 15
3	Kindergarten Dr.-Th.-Körner-Straße	Dr.-Th.-Körner-Str. 31
4	Bundesforstschule - Eingang Feldgasse	Dr.-Th.-Körner-Straße 44
5	Neue Mittelschule	Kirchplatz 4
6	Schülerhort I - links	Grabenfeldstraße 12
7	Schülerhort II - links	Grabenfeldstraße 12
8	Kindergarten Westend - Gruppenraum I	Siedlung Westend 32
9	Kindergarten Westend - Turnzimmer III	Siedlung Westend 32
10	Volksschule Knottingerstraße	Knottingerstraße 17
11	Wirtschaftspark EG	Grazer Straße 11
12	Wirtschaftspark 1. Stock	Grazer Straße 11
13	Kindergarten Pischk	Im Glanzgraben 5
14	FW Voest Alpine Wire Austria	Bahnhofstraße 7a
15	Bundeshandelsakademie	Brückengasse 2
16	Kindergarten Wiener Straße	Wienerstraße 79
17	Rotes Kreuz Bruck an der Mur	Tragösserstraße 9
18	Volksschule Oberaich	Utschtal 52
19	Kindergarten Oberaich	Utschtal 54
20	Haus der Musik	St. Dionysenstraße 26
21	Kindergarten Paulahof	Paulahof-Siedlungsstraße 8